

Kap.	Überschrift	Rn.	Seite	Text
------	-------------	-----	-------	------

Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. 2021

Aktualisierungen / Ergänzungen / Berichtigungen

hier: Kapitel 94 (Segway SE-3 Patroller)

94	Segway SE-3 Patroller	1	573	Speziell für den Sicherheitsmarkt wurde der Segway SE-3 Patroller entwickelt. Dabei handelt es sich um ein mehrspuriges dreirädriges Kfz ohne Sitz mit einer bbH von 24 km/h und einer Nennleistung ≤ 4 kW. Die Breite des Kfz wird mit 81 cm angegeben.
94	Segway SE-3 Patroller	2	573	Der Segway SE-3 ist kein selbstbalancierendes Fahrzeug [Art. 2 II lit. i VO (EU) Nr. 168/2013] wie seine Namensvettern. Der Segway SE-3 unterfällt aber als Fahrzeug ohne Sitz aufgrund der entgegenstehenden Vorschrift des Art. 2 II lit. j ebenfalls nicht der VO (EU) Nr. 168/2013. Die eKFV (ex-MobHV) ist aber auch nicht einschlägig und das aus gleich mehreren Gründen (hier: bbH, Fahrzeugbreite; vgl. § 1 I eKFV).
94	Segway SE-3 Patroller	3	573	Dementsprechend werden dreirädrige Kleinkrafträder in § 2 Nr. 11 lit. b) FZV definiert als <i>„dreirädrige Kfz mit einer bbH von nicht mehr als 45 km/h mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 ccm beträgt, mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW beträgt, oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt“</i> . Das Vorhandensein eines Sitzplatzes ist hier kein konstitutives Merkmal.
94	Segway SE-3 Patroller	4	573	Daraus ergibt sich die Frage, ob der Segway SE-3 auch fahrerlaubnisrechtlich als dreirädriges Kleinkraftrad einzuordnen ist. Dreirädrige Kleinkrafträder unterfallen gemäß Art. 4 II Führerschein-RL 2006 den Zweiradklassen. Hier verweist die Führerschein-RL 2006 auf Art. 1 II lit. a der zwischenzeitlich aufgehobenen RL 2002/24/EG. Das führt zu einer engen Verzahnung der fahrerlaubnis- und zulassungsrechtlichen Definitionen. Allerdings wurde die genannte Richtlinie zum 01.01.2016 durch die VO (EU) Nr. 168/2013 aufgehoben und ersetzt. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind in Bezug auf die Richtlinie 2002/24/EG nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IX zu lesen [Artikel 81 II VO (EU) Nr. 168/2013]. Die zitierte Bestimmung der Richtlinie

Kap.	Überschrift	Rn.	Seite	Text
------	-------------	-----	-------	------

				<p>2002/24/EG entspricht Artikel 4 II lit. b) der VO (EU) Nr. 168/2013:</p> <p><i>„Im Sinne dieser Verordnung gelten die nachstehenden Fahrzeugklassen und -unterklassen, die in Anhang I beschrieben sind, [u.a.]: Fahrzeug der Klasse L2e (dreirädriges Kleinkraftfahrzeug) mit [weiteren] Unterklassen“</i></p> <p>Die genannte Verordnung ist jedoch auf den Segway SE-3 nicht anwendbar, da dieser entsprechend Art. 2 II lit. j und entgegen Anhang I zu Klasse L2e nicht über einen Sitz verfügt.</p> <p>In § 4 I Nr. 1b und § 6 I FeV (zur Fahrerlaubnisklasse AM) werden dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge mit Verweis auf Art. 4 II lit. b) der VO (EU) Nr. 168/2013 und der Fahrzeugklasse L2e beschrieben, der der Segway SE-3 nicht unterfällt.</p> <p>Aus der Zusammenschau ergibt sich, dass der Segway SE-3 zulassungsrechtlich als dreirädriges Kleinkraftfahrzeug definiert wird, fahrlaubnisrechtlich jedoch nicht.</p>
94	Segway SE-3 Patroller	5	573	In § 4 I Nr. 1b und § 6 I FeV werden dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge mit Verweis auf Art. 4 II lit. b) VO (EU) Nr. 168/2013 beschrieben.
94	Segway SE-3 Patroller	6	573f.	Dreirädrige Kleinkraftfahrzeuge (dreirädrige Kfz der Fahrzeugklasse L2e) sind gem. § 3 II Nr. 1 lit. d) FZV zulassungsfrei, jedoch betriebserlaubnispflichtig (§ 4 I Kfz). Sie dürfen gem. § 4 III FZV nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein gültiges Versicherungskennzeichen führen.
94	Segway SE-3 Patroller	7	574	<p>Bei dem Segway SE-3 handelt es sich aufgrund des fehlenden Sitzes nicht um ein dreirädriges Kleinkraftfahrzeug i.S.d. Art. 4 II lit. b) VO (EU) Nr. 168/2013. Wegen der Anbindung der § 4 I Nr. 1b FeV und § 6 I FeV (zur Fahrerlaubnisklasse AM) sind auch diese Vorschriften nicht einschlägig.</p> <p>Die „A“-Klassen werden in § 6 I FeV ohne Rückgriff auf die VO (EU) Nr. 168/2013 definiert. Hier wird nur auf den Hubraum, die Leistung, das Leistungsgewicht und auf die bbH und nicht etwa auf das Vorhandensein eines Sitzplatzes abgestellt. Bei Zugrundelegung allein des Verordnungstextes des § 6 I FeV (einfachgesetzliche Konkretisierung), führt dies zunächst zur -erfolgreichen- Anwendung der Fahrerlaubnisklasse A1:</p> <p><i>Dreirädrige Kfz [...] und einem Hubraum von mehr als 50 ccm bei Verbrennungsmotoren oder einer bbH</i></p>

Kap.	Überschrift	Rn.	Seite	Text
------	-------------	-----	-------	------

				<p><i>von mehr als 45 km/h und einer Leistung von bis zu 15 kW.</i></p> <p>Diese Fahrerlaubnisklasse bzw. die „A“-Klassen allgemein heranzuziehen verbietet sich jedoch allein aus dem Grunde, dass der Segway SE-3 das geforderte Limit von 45 km/h nicht erreicht.</p> <p>Daher muss fahrerlaubnisrechtlich auf die Klasse B als Auffangtatbestand zurückgegriffen werden.</p>
--	--	--	--	--

Aktualisierungen/Ergänzungen/Berichtigungen